

---

## S 32 AS 592/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überprüfungsantrag Unterkunftskosten Freibetrag für notwendige Anschaffungen Nachzahlung Fristenregelung Jahresfrist
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">SGG § 153 Abs 5</a> <a href="#">SGG § 153 Abs 2</a> <a href="#">SGB X § 44 Abs 4 Satz 1</a> <a href="#">SGB II § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 2</a> <a href="#">SGB X § 44 Abs 1 Satz 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 AS 592/18
Datum	18.06.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 460/21
Datum	05.09.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

---

Die KlÄgerin begehrt im Zugunstenverfahren die GewÄhrung weiterer Leistungen.

Die 1970 in M. geborene KlÄgerin und BerufungsklÄgerin (im Weiteren: KlÄgerin) ist russische StaatsangehÄrige und lebt nach eigenen Angaben seit 2010 in Deutschland. Im Zeitraum von MÄrz 2013 bis August 2014 bezog sie vom Beklagten und Berufungsbeklagten (im Weiteren: Beklagter) Leistungen der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), bevor sie an ihren jetzigen Wohnort D. verzog. Seither bezieht sie SGB II-Leistungen vom Jobcenter D.. Seit 2013 ist die KlÄgerin in Deutschland keiner ErwerbstÄtigkeit nachgegangen.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2013 gewÄhrte der Beklagte der KlÄgerin Leistungen nach dem SGB II fÄr die Zeit vom 27. MÄrz bis zum 30. September 2013, u.a. fÄr den Monat April 2013 in HÄhe von 507 â¬ und fÄr den Monat August 2013 in HÄhe von 632 â¬. Mit Änderungsbescheid vom 19. Juni 2013 erhÄhte der Beklagte die Leistungen fÄr den Monat April 2013 auf 565,33 â¬. Dabei berÄcksichtigte er an Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) von 183,33 â¬ und fÄhrte aus, eine vollstÄndige Äbernahme der KdUH sei nicht mÄglich, da die KlÄgerin umgezogen sei, ohne eine Zusicherung ihres vormaligen LeistungstrÄgers einzuholen.

Unter dem 16. August 2013 beantragte die KlÄgerin die GewÄhrung eines Freibetrags von 750 â¬ fÄr notwendige Anschaffungen. Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 20. September 2013 ab: Die GewÄhrung dieser Leistung sei nicht mÄglich. Bei [Ä 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) handle es sich um einen Freibetrag im Rahmen der VermÄgenssprÄfung.

Mit Schreiben vom 15. November 2017 wandte sich die KlÄgerin mit â¬â2 Bittenâ, ihren Aufenthalt von MÄrz 2013 bis August 2014 in H. betreffend, an den Beklagten. Der Beklagte wertete dies als ÄberprÄfungsantrag bezogen auf den Änderungsbescheid vom 19. Juni 2013 hinsichtlich der (beschrÄnkten) Unterkunftskosten und die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung eines Freibetrags fÄr notwendige Anschaffungen (Bescheid vom 20. September 2013).

Mit Bescheid vom 22. November 2010 lehnte der Beklagte die ÄberprÄfung unter Hinweis auf [Ä 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) ab: Aufgrund ihres Antrags sei aus dem November 2017 eine Nachzahlung von Leistungen nur fÄr einen zurÄckliegenden Zeitraum bis zum 1. Januar 2016 mÄglich; eine ÄberprÄfung mache daher keinen Sinn. Zudem sei eine Rechtswidrigkeit der Bescheide weder vorgetragen noch erkennbar.

Den dagegen unter dem 11. Dezember 2017 erhobenen Widerspruch der KlÄgerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. MÄrz 2017 zurÄck.

Am 9. April 2018 hat die KlÄgerin Klage beim Sozialgericht Dessau-RoÄlau (SG) erhoben. Zur BegrÄndung hat sie ausgefÄhrt, SozialleistungsansprÄche verjÄhrten erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden seien ([Ä 45 SGB I](#)). Dies bedeute fÄr die hier geltend gemachten AnsprÄche

---

aus den Jahren 2013 und 2014, dass der Überprüfungsantrag im November 2017 fristgerecht gestellt worden sei. Zudem sei der Fristablauf wegen der zwischenzeitlich bestehenden Betreuung gehemmt gewesen, denn die Betreuerin sei in ihre sozialgerichtlichen Verfahren nicht eingetreten und habe außerdem anhängige Verfahren bei den Sozialgerichten in B. zurückgenommen bzw. blockiert. Sie habe Anspruch auf die begehrten 750 € für notwendige Anschaffungen.

Nach Anhörung der Beteiligten mit Schreiben vom 21. Januar 2021 hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18. Juni 2021 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der angegriffene Bescheid des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie habe keinen Anspruch auf eine Verpflichtung des Beklagten zur Änderung seines Bescheids vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 19. Juni 2013 und Rücknahme des Bescheids vom 20. September 2013 sowie die Bewilligung weiterer Leistungen für die Monate April und August 2013. Gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in Verbindung mit [§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Es könne dahinstehen, ob vorliegend der Beklagte das Recht möglicherweise unrichtig angewandt habe und der Klägerin daher ein Anspruch auf weitere Leistungen in der geltend gemachten Höhe zustehen könnte, denn eine Nachzahlung scheitere an der Fristenregelung des [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#). Danach würden Leistungen nach Rücknahme eines Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit längstens für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Rücknahme erbracht. Dabei werde der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolge die Rücknahme auf Antrag, trete bei der Berechnung des Zeitraums, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen seien, die Antragstellung des Leistungsberechtigten an die Stelle der Rücknahmeentscheidung der Behörde. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine materiell-rechtliche Anspruchsbeschränkung. Die Klägerin habe am 15. November 2017 eine Überprüfung der Bescheide beantragt. Daher könnten für Zeiten vor dem 1. Januar 2016 keine weiteren Leistungen mehr gewährt werden. Die geltend gemachten Leistungen für April und August 2013 scheiterten an dieser (zeitlichen) Anspruchsbeschränkung.

Gegen den ihr am 8. Juli 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 5. August 2021 Berufung eingelegt. Sie hat ausgeführt, im angegriffenen Gerichtsbescheid seien ihre Beschwerden und Bitten nicht bearbeitet worden. Weder seien ihre Unterkunftskosten und der Mietvertrag mit der T.klinik-H. noch die geltend gemachte Leistung von 750 € als Freibetrag für notwendige Anschaffungen geprüft und bewilligt worden.

---

Die Klägerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 18. Juni 2021 und den Bescheid des Beklagten vom 22. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. März 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 19. Juni 2013 abzuändern sowie den Bescheid vom 20. September 2013 zurückzunehmen und ihr weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Mietkosten im April 2013 und eines Freibetrags in Höhe von 750 € im August 2013 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Gerichtsbescheid. Der Klägerin stünden aufgrund der Frist gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) keine weiteren Leistungen für die Zeit vor dem 1. Januar 2016 zu.

Die Klägerin hat auf eine Anfrage der Berichterstatterin erklärt, sie sei mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden.

Nach Anhörung der Beteiligten (Schreiben vom 28. Februar 2022) hat der Senat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß [§ 153 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte die Entscheidung durch die Berichterstatterin zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern ergehen, weil der Senat ihr das Berufungsverfahren durch Beschluss übertragen hat.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist auch im übrigen zulässig ([§§ 143, 144, 151 SGG](#)).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung des Beklagten zur Abänderung seines Bescheids vom 3. Mai 2013 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 19. Juni 2013 und Rücknahme des Bescheids vom 20. September 2013 sowie die Bewilligung weiterer Leistungen nach dem SGB II in den Monaten April und August 2013.

---

Die Ausföhrung der Klögerin im Berufungsverfahren, das SG habe die im öberprüfungsverfahren angegriffenen Bescheide nicht auf ihre Rechtswidrigkeit gepröft, trifft zu. Dazu war das SG vorliegend jedoch auch nicht verpflichtet, weil nach seinen zutreffenden Ausföhrungen die Rechtmößigkeit der angegriffenen bestandskröftigen Bescheide dahinstehen konnte, weil die von ihr begehrte weitere Leistungsgewöhrung für das Jahr 2013 aufgrund ihres erst im November 2017 gestellten Antrags wegen der durch gemöß [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) geregelten besonderen Frist für eine nachträgliche Leistungserbringung im Grundsicherungsrecht nach dem SGB II nicht möglich war.

Der Senat sieht gemöß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidung ab, weil er den zutreffenden Grönden der angegriffenen Entscheidung des SG ö nach eigener Prüfung ö folgt. Den Ausföhrungen des SG ist nichts hinzuzufögen. Die Berufung war daher zuröckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Grönde für eine Revision Zulassung sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#))

Erstellt am: 04.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024